

GR_GERICHTE SK1 2023 37 vom 19. Dezember 2023

GR Gerichte, 2023-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2023_37

FR: GR_GERICHTE SK1 2023 37 du 19 décembre 2023

IT: GR_GERICHTE SK1 2023 37 del 19 dicembre 2023

Regeste

Verletzung von Verkehrsregeln | Strassenverkehrsgesetz SVG

Erwägungen

E. 1

Gegen das angefochtene erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Sur-selva ist die Berufung zulässig (Art. 398 Abs. 1 StPO). Die Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Berufung ist daher einzutreten.

E. 2

Bilden ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung (Art. 398 Abs. 4 StPO). Das Berufungsgericht hat das erstinstanzliche Urteil mithin auch bei Übertretungen im Rahmen der angefochtenen Punkte auf Rechtsverletzungen zu überprüfen (Art. 404 Abs. 1 StPO).

E. 3

Einleitend ist festzuhalten, dass in der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung keine Willkür zu erkennen ist. Diese ist damit für das Berufungsgericht verbindlich und liegt den nachstehenden Ausführungen zugrunde.

E. 4

/ 6 Sachverhalt hinaus und verletzt das Anklageprinzip. Für eine Verurteilung des Beschuldigten als Lenker genügt die Anklageschrift nicht.

E. 4.1

Nach dem Anklagegrundsatz (Art. 9 Abs. 1 StPO) hat die Anklage die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Dies bedingt eine zureichende, d.h. möglichst kurze, aber genaue (Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO) Umschreibung der Sachverhaltselemente, die für eine Subsumption unter die anwendbaren Straftatbestände erforderlich sind. Entscheidend ist, dass die betroffene Person genau weiss, welcher konkreten Handlung sie beschuldigt und wie ihr Verhalten rechtlich qualifiziert wird, damit sie sich in ihrer Verteidigung richtig vorbereiten kann (vgl. zum Ganzen BGE 143 IV 63 E. 2.2; BGer 6B_1298/2021 v. 14.1.2022 E. 1.2). Dies gilt unabhängig davon, wie komplex sich der Sachverhalt erweist oder welche Art von Delikten zur Diskussion steht. Auch bei einfach gelagerten Übertretungsstrafatbeständen muss aus dem Strafbefehl ersichtlich sein, welcher konkrete Lebenssachverhalt zur Anklage ge-

bracht wird (BGE 140 IV 188 E. 1.5). Das Anklageprinzip ist verletzt, wenn die angeklagte Person für Taten verurteilt wird, bezüglich welcher die Anklageschrift den inhaltlichen Anforderungen nicht genügt, oder wenn das Gericht mit seinem Schuldspruch über den angeklagten Sachverhalt hinausgeht (BGer 6B_1404/2020 v. 17.1.2022 E. 1.3).

E. 4.2

Der Strafbefehl vom 7. Dezember 2022 enthält folgende Sachverhaltsbeschreibung (StA act. 6): "Am _____ 2022, um 10.57 Uhr, wurde mit dem auf A. _____ eingelösten Motorrad B. _____, Kontrollschild C. _____ auf der Hauptstrasse _____ in D. _____ innerorts, Höhe E. _____, Fahrtrichtung F. _____, die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h nach Abzug der Toleranz von 5 km/h um 14 km/h überschritten. Als Halter dieses Fahrzeuges haftet der Beschuldigte für die Ordnungsbusse inkl. Verfahrenskosten (Art. 7 OBG)."

E. 4.3

In dieser Umschreibung wird lediglich festgehalten, dass mit dem auf den Beschuldigten zugelassenen Motorrad die Höchstgeschwindigkeit überschritten wurde. Es heisst darin jedoch nicht, wer das Motorrad gelenkt haben soll. Insbesondere wird nicht der Vorwurf erhoben, dass der Beschuldigte das Motorrad anlässlich der Geschwindigkeitsüberschreitung selbst gelenkt haben soll. Solches stellt aber die Vorinstanz in ihrem Urteil fest. So lässt sich dem vorinstanzlichen Urteil eine ausführliche Begründung entnehmen, weshalb die Vorinstanz die Täterschaft des Beschuldigten als erstellt erachtete (act. E.1 E. 2). Indem die Vorinstanz die Täterschaft des Beschuldigten erstellt, erstellt sie einen Sachverhalt, der in der Anklage nicht umschrieben ist. Damit geht sie über den angeklagten

E. 4.4

Im Sinne einer Alternativbegründung hielt die Vorinstanz fest, dass der Beschuldigte als Halter des Motorrads gestützt auf Art. 7 OBG auch dann für die Geschwindigkeitsüberschreitung verantwortlich wäre, wenn nicht erstellt wäre, dass er das Motorrad gelenkt hat (act. E.1 E. 4). Richtig ist, dass Art. 7 OBG vorsieht, dass die Busse dem Halter des Fahrzeuges auferlegt wird, wenn der Führer des Fahrzeuges nicht bekannt ist bzw. dieser nicht mit verhältnismässigem Aufwand festgestellt werden kann. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Halters greift mithin subsidiär, wenn der Lenker nicht bekannt ist. Ist der Lenker aber bekannt – wie vorliegend, da der Beschuldigte nach der für das Berufungsgericht verbindlichen Sachverhaltsfeststellung (vgl. bereits oben E. 3) im Tatzeitpunkt das Motorrad gelenkt hat –, scheidet die Halterhaftung aus. Eine Verurteilung des Beschuldigten als Halter des Motorrads ist damit ebenfalls ausgeschlossen.

E. 4.5

Somit darf der Beschuldigte weder als Lenker noch als Fahrzeughalter der Verletzung der Verkehrsregeln nach Art. 27 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 SVG schuldig gesprochen werden. Demnach ist die Berufung gutzuheissen und der Beschuldigte in Anwendung von Art. 408 StPO von Schuld und Strafe freizusprechen.

E. 5

/ 6 waltlich vertreten ist, sind ihm keine entsprechenden Aufwendungen entstanden. Damit steht ihm kein Entschädigungsanspruch zu.

E. 5.1

Mit dem vorliegenden Urteil wird der Beschuldigte freigesprochen. Dementsprechend sind die Untersuchungskosten in Höhe von CHF 690.00 und die erstinstanzlichen Verfahrenskosten in Höhe von CHF 3'000.00 dem Kanton Graubünden aufzuerlegen. Infolge Obsiegens des Beschuldigten sind auch die Kosten des Berufungsverfahrens dem Kanton Graubünden aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands der erkennenden Kammer auf CHF 2'500.00 festzusetzen (vgl. Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 7 VGS [BR 350.210]).

E. 5.2

Die beschuldigte Person hat bei einem Freispruch einen von Amtes wegen zu prüfenden Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verteidigungsrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 429 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO). Da der Beschuldigte nicht an-

E. 6

/ 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.